Wien, Donnerstag den 1. Juni 1871. IV. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage der Zulässigkeit der Eintragung der Geburt eines katholisch getauften unehelichen Kindes einer der evangelischen Kirche angehörigen Mutter in das Geburtsbuch des evangelischen Pfarramtes.

In Nr. 47 der „österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" vom Jahre 1869 wurde der Fall gebracht, daß mit Zustimmung der Mutter einer Akatholikin deren außereheliches Kind vom katholischen Pfarrer getauft, vom evangelischen Pfarrer aber sodann die Löschung des Taufactes in der katholischen Matrikel und die Uebersendung eines Matrikenauszuges Behufs Einbeziehung in die evangelische Matrikel in Anspruch genommen wurde.

In diesem Falle entschied die Landesstelle, daß die vom evangelischen Pfarrer angestrebte Löschung und beziehungsweise Eintragung unstatthaft sei, weil die Eintragung des Geburtsactes in die Matrikel die Constatirung einer Thatsache sei, bei welcher das confessionelle Moment nur in zweiter Linie in Betracht komme und selbst vom confessionellen Standpunkte die Eintragung in die katholische Matrikel gerechtfertigt sei, weil das Kind wirklich katholisch getauft wurde.

Diesen Entscheidungsgründen hat das Ministerium des Innern, indem es den Ausspruch der Landesstelle bestätigte, noch die weitere Erwägung hinzugefügt, „daß einerseits das im Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49 vorgesehene Einschreiten der Behörde im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmung sich nur darauf beschränken kann, das den Gesetzes-Artikeln 1 und 2 gemäße Verhältniß in Ansehung der Religionsfolge und der Religionserziehung herzustellen und daß andererseits die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Confession, sowie auch die kirchliche Zuständigkeit durch die nach dem Ritus dieser Confession empfangene Taufe ebensowenig bedingt ist, als durch die hiernach bereits erfolgte Eintragung in die Matrikel eines bestimmten Religionsbekenntnisses".

Es dürfte von um so größerem Interesse sein, einen hinsichtlich der Thatsachen mit dem vorstehenden völlig analogen Fall kennen zu lernen, als das Gesetz in der Praxis durch die Entscheidungen der verschiedenen administrativen Behörden bisher noch sehr differirende Auslegungen erfahren hat.

Am 27. Juni 1870 wurde zum katholischen Pfarrer in St. N. ein Kind zur Taufe gebracht, an welchem derselbe, nachdem als Vater ein Katholik namhaft gemacht wurde und als Taufpathin ebenfalls eine Katholikin intervenirte, ohne weitere Nachfrage in Betreff der Confession der Mutter anstandslos die Taufe vollzog.

Erst bei der Eintragung des Taufactes in das Geburtsbuch wurde dem Pfarrer mitgetheilt, daß die Mutter dieses außerehelich erzeugten männlichen Kindes, Elisabeth B., der evangelischen Kirche A. C. angehöre und wurde auf die Zurechtweisung des Pfarrers als Entschuldigung vorgebracht, daß ja nach dem Gesetze die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen jener der Mutter zu folgen hätten.

Wohl eine Folge der Seitens des Pfarrers hierauf geschehenen Berichtigung dieser im vorliegenden Falle irrigen Meinung war, daß ihm zwei Tage darnach ein vom 28. Juni 1870 datirter und von Elisabeth B. mit 2 Zeugen unterfertigter Revers überbracht wurde, in welchem Elisabeth B. erklärt, daß sie aus ungezwungenem und freiem Willen wünsche, daß ihr Knabe christkatholisch getauft und in diesem Glauben erzogen werde.

Der evangelische Pfarrer von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt, schritt nun bei der Bezirkshauptmannschaft mit der Bitte ein, mit Rücksicht auf Art. 3 und Art. 8 Alin. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Nr. 49 in dieser Angelegenheit das Amt zu handeln und ihm den vollständigen Auszug aus dem Taufbuche der katholischen Pfarre St. N., betreffend den an dem Kinde der Elisabeth B. vorgenommenen Taufact, Behufs Eintragung in die Matrikel des evangelischen Pfarramtes zu übersenden.

Die erste Instanz hatte bei der Begründung ihrer Abweisung obigen Begehrens offenbar die Entscheidung des Landesstelle in dem früher erwähnten Falle vor Augen und die Landesstelle bestätigte diese Abweisung, betonte gegenüber der Reclamation der Geburtsbücher Seitens des Recurrenten als confessioneller Matriken den Standpunkt des Hofdecretes vom 20. Februar 1784 und wies in weiterer Ausführung der Entscheidungsgründe der Bezirkshauptmannschaft auch darauf hin, daß, nachdem in dem Geburtsbuche die Eigenschaft der Elisabeth B. als einer der evangelischen Kirche A. C. Angehörigen angemerkt ist und dieser Umstand auch in dem auf Verlangen der Parteien seinerzeit auszufertigenden Geburtsscheine enthalten sein wird, der vom katholischen Pfarramte vollzogene Taufact die weitere Behandlung des Kindes rücksichtlich dessen Erziehung in dem Glauben der Mutter durchaus nicht behindern, sondern vielmehr nur den An-

haltspunkt dafür geben könne, die Bestimmung des Art. 1 Alin. 3 des mehrbezogenen Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Ueber den weiteren Recurs des evangelischen Pfarrers fand das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit jenem für Cultus und Unterricht laut Erlasses vom 3. Februar 1871, Z. 17.827 die Entscheidung der unteren Instanzen „zu beheben und zu verordnen, es sei der bezeichnete Matrikenauszug an das evangelische Pfarramt auszufolgen, welches sonach den Inhalt desselben mit Hinweisung auf die Thatsache des vom katholischen Seelsorger vorgenommenen Taufactes und auf den die Uebertragung decretirenden Erlaß der politischen Behörde einzutragen hat; es habe eben deßhalb ferner der katholische Seelsorger bei der betreffenden, selbstverständlich intact zu belassenden Eintragung in der Rubrik „Anmerkung" die nunmehr erfolgte Uebertragung des Inhaltes in die Matrik des evangelischen Pfarramtes zu bemerken, sowie den Erlaß der Behörde zu bezeichnen, durch welchen diese Uebertragung angeordnet worden ist".

„Diese Entscheidung gründet sich auf den Inhalt des Art. 8 sub III des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, indem die dort vorgedachte Abhilfe von Seite der Behörde gewiß nicht nur bei einer absichtlichen Verletzung der im ersten Absatze dieses Artikels gegebenen Vorschriften, sondern naturgemäß auch da eintreten muß, wo die gottesdienstliche Function aus anderer Veranlassung, etwa wegen irriger Voraussetzung oder wegen Nothfalles von einem nach dem gesetzlich eintretenden Religionsbekenntnisse des Kindes nicht dazu berufenen Seelsorger vorgenommen worden ist." E.....

Mittheilungen aus der Praxis.

Während der Dauer eines Bestandvertrages, die Gemeindejagd betreffend, ist die Ausscheidung neuerworbener Grundcomplexe von 200 Joch oder zu 200 Joch vergrößerter Grundcomplexe aus dem Territorium der Gemeindejagd nicht zulässig*).

Der Gemeindeinsasse und Ausschußersatzmann Franz D. in St. suchte um Ausscheidung eines ihm gehörigen, nämlich durch Kauf vergrößerten, Grundcomplexes im Ausmaße von 271 Joch aus der Gemeindejagd an und bat um Anerkennung der eigenen Jagdberechtigung.

Die Bezirkshauptmannschaft K. entschied nach gepflogenen Erhebungen, daß das Begehren abgewiesen werde, und zwar in Erwägung, „als mit Gemeindebeschluß vom 4. Juli 1868 die Jagd in der Ortsgemeinde St. vom 30. Juni 1869 angefangen auf zehn Jahre an den Bürgermeister Wolfgang P. und den Pfarrer zu W. verpachtet, respective der schon bestandene Pachtvertrag verlängert wurde und diese Verpachtung die bezirksämtliche Bestätigung erhielt, in Erwägung ferner, daß Franz D. erst nach erfolgter Verlängerung des Jagdpachtvertrages, nämlich unterm 10. Juni 1869 den neuen Grundcomplex und somit den Anspruch auf eigene Jagdberechtigung erworben hat, damals aber schon durch den Beschluß der Gemeindevertretung als Gemeindeinsasse zur Zuhaltung der Jagdpachtverlängerung verpflichtet erschien".

In Folge Recurses des Franz D. hat die kärntnerische Landesregierung die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, „aus den derselben zu Grunde liegenden Motiven und mit Rücksicht auf den weiteren Umstand, daß die in Frage stehende Gemeindejagd auf sämmtlichen, innerhalb der Gemarkung der das Jagdrevier bildenden Katastralgemeinden gelegenen, mithin auch auf den sowohl dem Franz D. ursprünglich gehörigen, als auf den von ihm nachträglich erworbenen Grundstücken — da keiner der früher gesonderten Complexe einen Umfang von 200 Jochen hatte — von der Gemeindevertretung als Jagdinhaberin laut des behördlich ratificirten Pachtvertrages bereits rechtmäßig verpachtet, dem Franz D. dieses Vinculum bekannt war und er daher auch nur mit diesem die nachträglich angekauften Gründe erwerben konnte"

Das k. k. Ackerbauministerium, an welches weiter recurrirt wurde, bestätigte unterm 28. April 1870, Z. 2282, die Entscheidung der Landesregierung.

In einem ähnlichen Falle, wo die Bezirksbehörde die Jagd hatte ausscheiden lassen und verfügt hatte, daß dem Pächter der Gemeindejagd ein entsprechender Nachlaß am jährlichen Pachtzinse gebühre, entschied die recurrendo angegangene kärntnerische Landesregierung wie folgt:

„Die bezirksbehördliche Entscheidung entspricht weder dem Wortlaute, noch dem Geiste der bestehenden Jagddirectiven, wenn diese in ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden.

Sie läßt sich auch weder vom rechtlichen, noch vom politisch-administrativen Standpunkte rechtfertigen, da erwiesen vorliegt, daß die Jagd auf sämmtlichen innerhalb der Gemarkung der das Jagdrevier des Pächters bildenden Gemeinden gelegenen, mithin auch auf den ihm ursprünglich gehörigen und nachträglich erworbenen Grundstücken, da keiner der früher gesonderten Complexe einen Umfang von 200 Jochen hatte, von der Gemeindevertretung als Jagdinhaberin bereits rechtmäßig verpachtet, dem Bittsteller und Gemeindeinsassen dieses Vinculum bekannt war und er sonach auch nur mit diesem die nachträglich angekauften Gründe erwerben konnte.

Anderseits erlangte das die Stelle des Pachtvertrages vertretende Licitationsprotokoll, die Verpachtung der Jagd obiger Gemeinden betreffend, durch die Bestätigung der Bezirksbehörde die legale Sanction.

Die Unterbrechung solcher unter behördlicher Autorität rechtmäßig zu Stande gekommenen Jagdpachtverträge durch die zufällige spätere Erwerbung eines zusammenhängenden Grundcomplexes von mehr als 200 Jochen eintreten zu lassen kann um so weniger gleichgültig sein, als dies zu unabsehbaren Wirren führen und eine Abschreckung von der Eingehung von Jagdpachtungen, die doch nach dem Gesetze vor Allem anzustreben sind, nach sich ziehen würde, der Verwaltung aber daran gelegen sein muß, behufs eines geregelten Jagdbetriebes und zur Erhaltung des Wildes die Erzielung und Erhaltung größerer Jagdreviere zu wahren." (Entscheidung der Landesregierung von Kärnten vom 11. Juli 1862, Z. 2260.)

E—e.

Zur Charakteristik kirchlicher Armenstiftungen, deren Uebergabe an die Gemeinde dem Wesen der Stiftung widersprechen würde. (Stifterische Anordnung auf Vertheilung der Armengabe in der Sacristei.)*)

Die P....'sche und die W....'sche Stiftung wurden anläßlich der Uebergabe des Pfarrarmeninstitutes an die Gemeinde in den nach der bestehenden Instruction zu verfassenden Ausweis der bei dem Pfarrarmeninstitute St. vorkommenden Stiftungen eingestellt. Die erstere Stiftung vom 3. Juni 1834 wurde für das Armeninstitut zu St. mit der Bedingniß gemacht, daß die von dem Stiftungscapitale abfallenden Interessen „in der Charwoche durch den jeweiligen Pfarrer in St. an die dortigen Armen vertheilt und die Betheilten ausdrücklich ermahnt werden, für den Stifter und dessen Angehörige zu beten." Nach Inhalt des Stiftbriefes der anderen, der W....'schen, Stiftung vom 10. Juni 1867 hat Johann V. im Namen und nach dem letzten Willen der i. J. 1866 verstorbenen Theresia W. 150 fl. C. Mze. in der Absicht erlegt, daß dieser Betrag fruchtbringend angelegt, und von den Interessen „am Charfreitage nach dem Gottesdienste Arme der Pfarre in der Sacristei mit dem Bedeuten betheilt werden sollen, daß sie für die Verstorbene beim heiligen Grabe beten."

Im November 1870 entschied die Statthalterei, daß diese Stiftungen bei Uebergabe des Armeninstitutes ebenfalls in die Verwaltung der Gemeinde zu übergeben seien, da deren Uebergabe weder dem Willen des Stifters noch dem Wesen der Stiftung widerspricht. Die rücksichtlich der P....'schen Stiftung angeordnete Vertheilung durch den jeweiligen Pfarrer und die bezüglich der W...'schen Stiftung angeordnete Vertheilung in der Sacristei seien kein Grund der Ausscheidung, da bei der ersteren Stiftung die Interessen dem Pfarrer zur Verfügung gestellt werden können, und bei letzterer Stiftung die Vertheilung in der Sacristei auch durch einen Abgeordneten der Gemeinde vollzogen werden kann.

Gegen diese Entscheidung hat der Pfarrer zu St. mit den bei-

*) M. vergl. Artikel in Nr. 26, S. 101 des Jahrg. 1870 dieser Zeitschrift.

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 16 S. 63 dieses Jahrganges der Zeitschrift.

den Armenvätern den Recurs an das Ministerium ergriffen. Als Mitgefertigter erschien auch Johann B., der das W....'sche Stiftungscapital im Namen der Stifterin erlegt hat. Nach Angabe des Recurses wurden die in Rede stehenden als Charfreitagstiftungen bezeichneten Stiftungen in der Art bisher persolvirt, daß nach am Palmsonntage von der Kanzel aus vorausgegangener Aufforderung an die Armen, sich zu melden, die Auserwählten am Charfreitage nach dem Gottesdienste vom Pfarrer im Beisein des Armenvaters oder Rechnungsführers und Kirchenvaters betheilt und zum Gebete für die Stifter ermahnt wurden.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 9. März 1871, Z. 130 der Berufung des Pfarrers und Armeninstitutsvorstehers in St. gegen die Uebergabe des Vermögens der P...'schen Armenstiftung an die Gemeinde St. keine Folge gegeben. Anbelangend die W...'sche Armenstiftung jedoch dem Recurse Folge gegeben und angeordnet, daß bei Uebergabe des Armeninstitutsvermögens an die Gemeinde die W...'sche Stiftung auszuscheiden sei, „da deren Persolvirung nach dem Willen der Stifterin mit den von derselben bezeichneten kirchlichen Functionen in untrennbarem Zusammenhange stehe, und daher die Uebergabe dieser Stiftung an die Gemeinde dem Wesen der Stiftung widersprechen würde. Ueberdies sei der Umstand zu berücksichtigen, daß Johann B., welcher im Jahre 1866 im Namen und nach dem letzten Willen der Theresia W. das Stiftungscapital erlegte, die Berufung des Pfarrers mitunterfertiget hat, hier somit ein von Seite der Stifterin durch den Vollstrecker ihres Testamentes ausdrücklich erklärter Wille vorliege, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1870 *) die Ausscheidung begründet." M.

---

a) Wenn die Nothwendigkeit gewisser Gründe zum Eisenbahnbau von den Grundeigenthümern zugestanden wird, so bedarf es keines Expropriationserkenntnisses, sondern es kann zur Bestimmung des Werthes die Schätzung unmittelbar angesucht werden.

b) Die diesfällige Zustimmung kann beim Mangel eines Protestes Seitens des Grundeigenthümers als eingetreten angenommen werden. **)

Bei der Behufs der Expropriation der Gründe zum Baue der galizisch-ungarischen Eisenbahn am 30. September 1870 vorgenommenen Verhandlung wurde von Seiten des ausgewiesenen Bevollmächtigten der Gutsbesitzerin Katharina R. in Betreff der Nothwendigkeit der Widmung der Gründe zum Eisenbahnbau keine Einwendung vorgebracht, als ihm commissionell diese Nothwendigkeit vorgehalten wurde. Die abzutretenden Parcellen wurden auf 7 Joch 1437 □ Klafter angesetzt, wofür der Bevollmächtigte der Gutsinhaberin in ihrem Namen eine Entschädigung per 10.000 fl. begehrte, während von Seiten der Eisenbahngesellschaft eine Ablösungssumme von nur 500 fl. per Joch angetragen wurde.

Bei dem Mangel eines gutwilligen Uebereinkommens ist die Eisenbahngesellschaft um Bewilligung der gerichtlichen Schätzung dieser Grundparcellen eingeschritten, welche auch vom k. k. Przemysler Kreisgerichte mit dem Beschlusse vom 27. October 1870, Z. 10.306 auf Grund der Minist.-Verordnung vom 14. September 1854, Nr. 238 bewilliget wurde. Bei der Schätzungsvornahme erklärte der Bevollmächtigte der Gutsinhaberin, daß die Nothwendigkeit der Widmung der in dem Idealplane ersichtlichen Gründe zum Eisenbahnbau durch die betreffende Behörde noch nicht ausgesprochen sei und daß sie gegen den Bewilligungsbescheid die Nichtigkeitsbeschwerde überreicht habe. Demungeachtet wurde die Schätzung vorgenommen und die Ablösungssumme auf 3.144 fl. 59 kr. bestimmt. Das k. k. O. L. G. in Lemberg hat mit dem Beschlusse vom 29. November 1870, Z. 34.374 der oberwähnten Nullitätsbeschwerde keine Folge gegeben.

In dem gegen diese gleichlautenden Entscheidungen ergriffenen Revisionsrecurse wurde angeführt: „daß der § 9 lit. c der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Parteien über die Nothwendigkeit der Gründe zum Bau nicht einig seien, die Statthalterei und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern das Expropriationserkenntniß dahin schöpfen müsse, daß die Gründe zum Bau der Eisenbahn erforderlich seien, und daß erst dann die gerichtliche Schätzung platzgreife. Zwar sage der Erlaß des Handelsministeriums vom 16. April 1859, Z. 7407, daß im Falle, wo die Partei, nämlich der Eigenthümer des Grundes die unumgängliche Nothwendigkeit desselben zum Baue der Eisenbahn ausdrücklich anerkenne und über die Ablösungssumme ein Vergleich nicht zu Stande komme, über ausdrückliche Zustimmung der Partei das Expropriationserkenntniß umgangen werden könne. In dem gegenwärtigen Falle sei aber die Recurrentin gar nicht gefragt worden, ob sie diese Nothwendigkeit anerkenne."

Der k. k. oberste Gerichtshof fand diesem Revisionsrecurse keine Folge zu geben, „denn es spreche zwar die Ministerial-Verordnung vom 14 September 1854, Nr. 238, § 9, Absatz 2 sich dahin aus, daß bei dem Mangel eines gütlichen Uebereinkommens die Nothwendigkeit der zum Eisenbahnbau erforderlichen Räume durch ein Expropriationserkenntniß festgesetzt werde. Allein es liege im Geiste dieser gesetzlichen Vorschrift, daß, wenn die Nothwendigkeit der Gründe zum Baue von dem Grundeigenthümer zugestanden werde, es keines Expropriationserkenntnisses bedürfe, sondern zur Bestimmung des Werthes die Schätzung nachgesucht werden könne. Da nun in dem am 30. September 1870 aufgenommenen Protokolle, welches die Verhandlung über die Expropriation der zum Baue der Eisenbahn erforderlichen Gründe und die Ablösungssumme enthalte, der Bevollmächtigte der Recurrentin, nachdem ihm die Nothwendigkeit dieser Gründe zum Baue der Eisenbahn auseinandergesetzt worden, durchwegs nicht rügte, daß diese Gründe zum Eisenbahnbaue nothwendig seien, sondern die Entschädigungssumme mit 10.000 fl. bezifferte, wogegen die Eisenbahngesellschaft den nicht angenommenen Antrag der Abtretung zu 500 fl. per Joch stellte, so wäre auch wegen des Mangels des Protestes gegen die Nothwendigkeit der Verwendung dieser Gründe zum Eisenbahnbaue die diesfällige Zustimmung als eingetreten anzunehmen und die Schätzung erscheine gesetzlich bewilliget. Es könne daher auf die in dem Schätzungsprotokolle erhobene Einwendung wegen Nichtvorlage des Expropriationserkenntnisses umsoweniger eine Rücksicht genommen werden, als durchwegs jede Ausführung, welche die Verwendung dieser Gründe zum Baue der Eisenbahn als überflüssig darstellen würde, mangele. Es lasse sich somit in den untergerichtlichen Erkenntnissen eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen, zumal als der Recurrentin freistehe, die höhere Ablösungssumme im Rechtswege zu begehren.

Oberstgerichtshof, Entscheidung vom 3. Februar 1871, Z. 827.

(Ger.-H.)

Die Eingehung einer Ehe einer Katholikin mit einem Israeliten kann Seitens des Staats nicht als Austritt aus der katholischen Kirche angesehen werden.

Die nach T. zuständig gewesene Wittwe Anna S. hat vor dem königlich-italienischen General-Consulate in T. mit dem nach Italien zuständigen, in T. wohnhaften Israeliten B. die Civilehe geschlossen und ist vor Kurzem, ohne das katholische Glaubensbekenntniß aufgegeben zu haben, gestorben.

Es ist nun die Frage streitig geworden, ob der Todesfall in die katholische Sterbematrikel der betreffenden Pfarre oder in die beim Stadtmagistrate in T. zu führende Matrikel für Confessionslose einzutragen sei?

Der katholische Pfarrer betrachtete die Anna S. — B. als aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten, weil sie durch Eingehung einer den kirchlichen Gesetzen widerstreitenden Ehe mit einem Juden der Kirche abtrünnig geworden sei, und verweigerte die Eintragung in die Sterbematrikel, während der Stadtmagistrat von T. die Verstorbene als in der katholischen Religion verstorben betrachten wollte, weil dieselbe zu Lebzeiten die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige über den Religionswechsel nicht gemacht habe.

Die Statthalterei hat erkannt, daß der Sterbefall in die katholische Matrikel einzutragen sei, und hat das Ordinariat ersucht, dem betreffenden katholischen Pfarramte die Eintragung des Falles in das katholische Sterberegister aufzutragen, „weil Anna B., abgesehen von

---

*) Die Bestimmung lautet: „Auszuscheiden von der Uebergabe sind jene Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche." (Landesgesetz f. N.-Oest. betreffend Uebergabe des Vermögens der Pfarrarmeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden. L. G. Bl. Nr. 21 de 1870.)

**) Vergl. die Mittheilung in Nr. 41, S. 162 des Jahrganges 1869 dieser Zeitschrift.

der Frage der Legalität der Ehe, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze über die Regelung der confessionellen Verhältnisse als der christlich-katholischen Religion angehörig angesehen werden müsse*). und weil das Institut der Matriken als eine weltlich-behördliche Einrichtung ohnehin der Anschauung der geistlichen Behörden nicht präjudicirt".

In Folge dagegen eingebrachter Vorstellung des Ordinariats hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 14. Februar 1871 Z. 755 im Einverständnisse mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht das Erkenntniß der Statthalterei aus dessen Gründen bestätiget. H.

Die lediglich Vorführung auf den Assentplatz begründet noch nicht das Zuweisungsmoment nach § 19 P. 1 des Heimatsgesetzes.**)

Anläßlich eines Zuständigkeitsfalles, in welchem bei Zuweisung des heimatslosen Johann Z. aus dem lediglichen Umstande, daß Z. in der Gemeinde K. „auf den Assentplatz gestellt" worden ist (Z. wurde aber nicht abgestellt), das Zuweisungsmoment des § 19 P. 1 des Heimatsgesetzes in Anwendung gebracht wurde, hat das Ministerium des Innern (nachdem zur Zeit seiner Cognition das Erkenntniß der Unterbehörden schon rechtskräftig gewesen war) der Statthalterei unterm 25. Februar 1871, Z. 280 zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben, „daß, sowohl die Textirung des Absatzes 1 des § 19 des Heimatgesetzes v. J. 1863, als auch die in der Alinea 1 des § 27 desselben Gesetzes enthaltene Bestimmung als unzweifelhaft erscheinen lassen, daß die Zuweisung nach dem obigen Absatze nur im Falle der wirklich erfolgten Abstellung zum Militär oder des freiwilligen Eintrittes in dasselbe Platz greifen könne" —g—.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. März 1871, Z. 3235/941 II, betreffend Ausfertigung von Duplicaten der Landwehr- (Landesschützen-) Pässe.

Es wird gestattet, daß Duplicate von Landwehr- (Landesschützen-) Pässen erfolgt werden können, wenn der thatsächliche Verlust des ausgefertigten ersten Landwehr-Passes durch die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes des Verlustträgers entsprechend constatirt erscheint, weßhalb die Bewerber um derlei Duplicate ihr bezügliches Einschreiten im Wege der betreffenden politischen Behörde an die zuständige Landwehr-Evidenzhaltung zu richten haben. — In dem neu ausgefertigten Landwehr-Passe ist die Eigenschaft „Duplicat" ersichtlich zu machen. — Eine Gebühr für derlei Duplicate ist nicht einzuheben. — Wurde der Verlust constatirt, so hat hierüber zur Hintanhaltung von Mißbräuchen mit der abhanden gekommenen Legitimation die angemessene Verlautbarung stattzufinden.

Erlaß des k. k. Ministers für Landesvertheidigung vom 26. März 1871, Zahl 3628/1044 IV., betreffend die Bestimmung der Behörden, durch welche die politischen Beamten Gesuche um Landwehrofficiersstellen einzureichen haben.

Bezüglich des Vorganges, welcher bei der Einbringung von Gesuchen der politischen Beamten um Verleihung von Officiersstellen in der k. k. Landwehr zu beobachten ist, wird angeordnet, daß politische Beamte zur Vorlage derartiger Gesuche um Verleihung von Landwehr-Officiersstellen nur im Dienstwege zu ermächtigen und derlei Gesuche der Statthalterei u. s. w. vorzulegen sind

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. September 1870, Z. 8267, an den Landespräsidenten der Bucowina, betreffend die Competenz der Landesregierung in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Concurrenzangelegenheiten auf Staats- und griechisch orientalischen Religionsfonds-Domänen.

Betreffend die gestellte Anfrage, ob die Durchführung der Verhandlungen in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Concurrenzangelegenheiten auf Staats- und griechisch-orientalischen Religionsfondsdomänen in den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften oder der Landesregierung gehöre — nehme ich im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern keinen Anstand, Eurer . . . beizustimmen, daß bei Verhandlungen in Kirchen-, Pfarr- und Schulconcurrenzangelegenheiten auf Staats- und Religionsfondsdomänen, wo ein Beitrag aus den bezüglichen Gutsrenten zu leisten ist, die Competenz der Landesregierung in gleicher Weise einzutreten habe, wie bei Verhandlungen dieser Art, wo die Beitragspflichtigkeit des Aerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Landesstelle stehenden Fondes unmittelbar angesprochen wird.

Nach § 40 b des Statthalterei-Wirkungskreises (Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, Seite 97) steht der Landesbehörde zu die Gestattung einer Kirchen-, Pfarr- oder Schulbaulichkeit, wenn ein Betrag von dem Aerar oder einem unter der Leitung oder Verwaltung der Landesbehörden stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist, und dieser Beitrag 3000 fl. nicht übersteigt. (Bei höheren Beträgen steht, insoweit nicht die Schlußfassung Sr. Majestät einzuholen ist, die Gestattung der Bauten dem Ministerium zu.) Nach dem Schlußsatze des § 40 hat die Landesbehörde, wenn der Staatsschatz mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist, vor der definitiven Erledigung mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

Hieraus geht klar hervor, daß der § 40 nicht nur eine unmittelbare, sondern auch jede mittelbare Inanspruchnahme der dort gedachten Fonde vor Augen hat.

Hiernach wird, wenn es sich um eine Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit handelt, wozu ein Staats- oder Religionsfondsgut einen 3000 fl. nicht übersteigenden Beitrag leisten soll, die Gestattung dieser Baulichkeit in den Wirkungskreis des Landespräsidenten fallen.

Hieraus aber folgt nicht, daß die Bauverhandlung nicht vom Bezirkshauptmanne zu pflegen ist, im Gegentheile ist er zur Verhandlung berufen laut § 28 des kreisbehördlichen Wirkungskreises (R. G. Bl. 1853, Seite 88, und Ministerial-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 123). Dadurch wird das, was in Ansehung der Competenz derzeit in Kraft besteht, nicht geändert.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Dr. Ferdinand Gobbi aus Anlaß des Uebertrittes desselben in den Ruhestand den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der n.-österr. Finanzlandesdirection Franz Ritter v. Pollak und dem Ministerialrathe Alois Ritter v. Dessary systemisirte Sectionschefstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium, Berghauptmann Franz Friese das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen

Seine Majestät haben dem mit Titel und Rang eines Oberbaurathes bekleideten Baurathe im Ministerium des Innern Eduard B[illegible]rida das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten im Ministerium des Innern und Cassier des Wiener Stadterweiterungsfondes Georg Kollmer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat die Ministerialconceptsadjuncten des Handelsministeriums Dr. Franz Freiherrn Strobach v. Kleisberg, Dr. August Mautner und Ludwig Wrba zu Ministerialconcipisten, die beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Der Minister und Leiter des Ackerbauministeriums hat den Dr. Heinrich Verson zum Adjuncten in der Seidenbau-Versuchsstation in Görz ernannt

Erledigungen.

Technische Beamtensstelle im Kammeramte der Gemeinde Wiener-Neustadt mit 800 fl. Jahresremuneration, bis 15. Juni (Amtsbl. Nr. 131).

Provisorische Concipistenstelle bei der k. k. Finanzprocuratur in Linz mit 800 fl. Gehalt jährlich, bis 20. Juni (Amtsbl. Nr. 134).

Drei unentgeltliche Conceptspraktikantenstellen bei der steiermärkischen Finanzprocuratur, bis 20. Juni (Amtsbl. Nr. 135).

*) Man sehe Abschnitt II, Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse

**) Vergl. die Mittheilung in Nr. 20, S. 78 des Jahrganges 1870 dieser Zeitschrift.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.